

Eidesstattliche Versicherung!

Nachdem mir bekanntgegeben ist, daß die nachstehende eidesstattliche Versicherung zur Vorlage vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg bestimmt ist, und ich darauf hingewiesen bin, daß die schuldhafte, falsche Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Straffolgen nach sich zieht, erkläre ich hiermit an Eidesstatt folgendes:

z.F.: Ich heiße Helmut Franke, aus Wiesbaden, geboren am 4.7.98, von Beruf Oberarbeitsführer, ab April 1930 Mitglied der NSDAP, z.Zt. Internment Camp 75 CIC Nr. AOO 652, in Stuttgart-Kornwestheim.

z.S.: In den Reihen des Notbundes nahm ich am 11. Mai 1924 auf der Rennbahn des SMchs.Thür. Rennvereins am Deutschen Tag teil. Es waren ca. 24000 Mann rechtsgerichteter Verbände und Organisationen der national eingestellten Parteien aufmarschiert. Der Notbund hatte im äussersten Block Aufstellung zwischen Tribüne und der Saale, dem Vorort Bülberg (Rabeninsel) am nächsten, genommen. Gegen Ende der Veranstaltung wurden wir Zeuge und unmittelbar gefährdete eines bewaffneten Überfalls der hallischen Kommunisten, welche den Versuch unternahm, von Bülberg aus den Aufmarsch mit Waffengewalt zu stören. Die zusammengeballte Menschenmenge wurde von Bülberg her unter Feuer genommen. Aus einer Entfernung von 1500 und 1800 Meter schwirrten die Geschosse um unsere Köpfe. Wir gingen an Ort und Stelle in Deckung und konnten uns nur so vor Verlusten schützen. Dem energischen Eingreifen der hallischen Schutzpolizei war es zuzuschreiben, daß ernstliche Verluste verhindert werden konnten. Der Polizei gelang es durch Verluste kostenden Einsatz den Angriff abzuwehren und niederzuringen.

Der geschlossene Auf- und Abmarsch zum "Deutschen Tag" war polizeilich verboten. Diese Anordnung war für die Aufmarschleitung und die Teilnehmer mit besonderen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden. Aufgelöste Verbände und einzeln gehende Teilnehmer wurden das Opfer der planmässig eingesetzten Überfall-Kommandos der Spartakisten im gesamten Stadtgebiet.

Auf dem Wettiner Platz mussten wir einen Überfall der Kommunisten mit den blanken Fäusteln abwehren. Die Zahl der Verletzten an diesem Tage war beachtlich. Das Verbot des geschlossenen Auf- und Abmarsches machte es der Polizei selbst gänzlich unmöglich, die Ordnung und die Sicherheit zu überwachen und zu erhalten. Auch die Anordnung, bei Erreichung des Stadtgebietes während des Abmarsches nach allen Richtungen auseinander zu gehen, führte zu unkontrollierbaren Zusammenstößen und Überfällen.

Kornwestheim, den 22. März 1946

Signature witnessed by:

25-230-2

Tabletten

(Durchschriften)

2 Bl.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Eidesstattliche Versicherung!

Nachdem mir bekanntgegeben ist, daß die nachstehende eidesstattliche Versicherung zur Vorlage vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg bestimmt ist, und ich darauf hingewiesen bin, daß die schuldhaft, falsche Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Straffolgen nach sich zieht, erkläre ich hiermit an Eidesstatt folgendes:

z.F.: Ich heiße Helmut F r a n k e, aus Wiesbaden, geboren am 4.7.98, von Beruf Oberarbeitsführer, ab April 1930 Mitglied der NSDAP, z.Zt. Internment Camp 75 CIC Nr. A00 652, in Stuttgart-Kornwestheim.

z.S.: In den Reihen des Rotbundes nahm ich am 11. Mai 1924 auf der Rennbahn des Sächs. Thür. Rennvereins am Deutschen Tag teil. Es waren ca. 24000 Mann rechtsegerichteter Verbände und Organisationen der national eingestellten Parteien aufmarschiert. Der Rotbund hatte im äußersten Block Aufstellung zwischen Tribüne und der Saale, dem Vorgort Bülberg (Rabeninsel) am nächsten, genommen. Gegen Ende der Veranstaltung wurden wir Zeuge und unmittelbar gefährdet eines bewaffneten Überfalls der hallischen Kommunisten, welche den Versuch unternahm, von Bülberg aus den Aufmarsch mit Waffengewalt zu stören. Die zusammengeballte Menschenmenge wurde von Bülberg her unter Feuer genommen. Aus einer Entfernung von 1500 und 1800 Meter schwirrten die Geschosse um unsere Köpfe. Wir gingen an Ort und Stelle in Deckung und konnten uns nur so vor Verlusten schützen. Dem energischen Eingreifen der hallischen Schutzpolizei war es zuzuschreiben, daß ernstliche Verluste verhindert werden konnten. Der Polizei gelang es durch Verluste kostenden Einsatz den Angriff abzuwehren und niederzuringen.

Der geschlossene Auf- und Abmarsch zum "Deutschen Tag" war polizeilich verboten. Diese Anordnung war für die Aufmarschleitung und die Teilnehmer mit besonderen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden. Aufgelöste Verbände und einzeln gehende Teilnehmer wurden das Opfer der planmäßig eingesetzten Überfall-Kommandos der Spartakisten im gesamten Stadtgebiet.

Auf dem Wettiner Platz mußten wir einen Überfall der Kommunisten mit den blanken Fäustern abwehren. Die Zahl der Verletzten an diesem Tage war beachtlich. Das Verbot des geschlossenen Auf- und Abmarsches machte es der Polizei selbst gänzlich unmöglich, die Ordnung und die Sicherheit zu überwachen und zu erhalten. Auch die Anordnung, bei Erreichung des Stadtgebietes während des Abmarsches nach allen Richtungen auseinander zu gehen, führte zu unkontrollierbaren Zusammenstößen und Überfällen.

Kornwestheim, den 22. März 1946

Signature witnessed by:

Eidesstattliche Versicherung!

Nachdem mir bekanntgegeben ist, daß die nachstehende eidesstattliche Versicherung zur Vorlage vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg bestimmt ist, und ich darauf hingewiesen bin, daß die schuldhaft, falsche Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Straffolgen nach sich zieht, erkläre ich hiermit an Eidesstatt folgendes:

z.P.: Ich heiße Helmut Frank e, aus Wiesbaden, geboren am 4.7.98, von Beruf Oberarbeitsführer, ab April 1930 Mitglied der NSDAP, z.Zt. Internment Camp 75 CIC Nr. AOO 652, in Stuttgart-Kornwestheim.

z.S.: In den Reihen des Rotbundes nahm ich am 11. Mai 1924 auf der Rennbahn des Sächs. Thür. Rennvereins am Deutschen Tag teil. Es waren ca. 24000 Mann rechtsgerichteter Verbände und Organisationen der national eingestellten Parteien aufmarschiert. Der Rotbund hatte im äußersten Block Aufstellung zwischen Tribüne und der Saale, dem Vorort Bülberg (Rabeninsel) am nächsten, genommen. Gegen Ende der Veranstaltung wurden wir Zeuge und unmittelbar gefährdet eines bewaffneten Überfalls der hallischen Kommunisten, welche den Versuch unternahmen, von Bülberg aus den Aufmarsch mit Waffengewalt zu stören. Die zusammengeballte Menschenmenge wurde von Bülberg her unter Feuer genommen. Aus einer Entfernung von 1500 und 1800 Meter schwirrten die Geschosse um unsere Köpfe. Wir gingen an Ort und Stelle in Deckung und konnten uns nur so vor Verlusten schützen. Dem energischen Eingreifen der hallischen Schutzpolizei war es zuzuschreiben, daß ernstliche Verluste verhindert werden konnten. Der Polizei gelang es durch Verluste kostenden Einsatz den Angriff abzuwehren und niederzuringen.

Der geschlossene Auf- und Abmarsch zum "Deutschen Tag" war polizeilich verboten. Diese Anordnung war für die Aufmarschleitung und die Teilnehmer mit besonderen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden. Aufgelöste Verbände und einzeln gehende Teilnehmer wurden das Opfer der planmäßig eingesetzten Überfall-Kommandos der Spartakisten im gesamten Stadtgebiet.

Auf dem Wettiner Platz mussten wir einen Überfall der Kommunisten mit den blanken Fäusten abwehren. Die Zahl der Verletzten an diesem Tage war beachtlich. Das Verbot des geschlossenen Auf- und Abmarsches machte es der Polizei selbst gänzlich unmöglich, die Ordnung und die Sicherheit zu überwachen und zu erhalten. Auch die Anordnung, bei Erreichung des Stadtgebietes während des Abmarsches nach allen Richtungen auseinander zu gehen, führte zu unkontrollierbaren Zusammenstößen und Überfällen.

Kornwestheim, den 22. März 1946

Signature witnessed by: